

29. VIII 1914.

146

Neue Höchstpreise für Gemüse und Obst.

Die auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bei der staatlichen Verteilungsstelle und der Preisprüfungsstelle Groß-Berlin gebildeten Preiskommissionen haben für das Gebiet der staatlichen Verteilungsstelle Groß-Berlin mit Genehmigung der Reichsstelle folgende Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt:

	Er- zeuger- höchstpreise M.	Groß- handels- höchstpreise M.	Klein- handels- höchstpreise M.
Walderdbeeren	1,50	1,80	2,10
Johannisbeeren	0,50	0,60	0,75
Stachelbeeren	0,35	0,42	0,55
Himbeeren	0,80	0,96	1,25
Breßhimbeeren	0,55	0,66	0,85
Blaubeeren	0,40	0,60	0,70
Preißelbeeren	0,45	0,65	0,75
Kirschen (saure)	0,35	0,45	0,55
do. (süße, große)	0,40	0,52	0,65
Glastirschen und Schatten- morellen	0,60	0,72	0,90
Rhabarber	0,10	0,12	0,15
Erbsen (Schoten)	0,40	0,48	0,60
Bohnen (Stangen- und Brech- bohnen) bis 5. August	0,50	0,65	0,80
do. ab 6. August	0,40	0,52	0,65
Wachs- und Perlbohnen bis 5. August	0,60	0,78	0,95
do. ab 6. August	0,50	0,65	0,80
Gartenmäßig gezogene Puff- u. Saubohnen bis 5. August	0,30	0,36	0,45
do. ab 6. August	0,25	0,32	0,40
Möhren und lange Karotten mit Kraut bis 3. August	0,25	0,32	0,40
do. ab 4. August	0,18	0,24	0,32
Möhren und lange Karotten ohne Kraut bis 3. August	0,35	0,45	0,55
do. ab 4. August	0,30	0,40	0,50
Möhren und lange Karotten Schockbund (60 Stück im Durchschnittsgewicht von etwa 5 Pfd.) bis 3. August	1,25	1,60	2,00
do. ab 4. August	0,90	1,20	1,60
do. Mandel bis 3. August	—	0,40	0,50
do. ab 4. August	—	0,30	0,40
Mairüben ohne Kraut	0,12	0,15	0,20
do. mit Kraut	0,06	0,08	0,10
Karotten, runde kleine mit Kraut	0,30	0,36	0,45
Karotten Schockbund (60 Stk. im Durchschnittsgewicht von etwa 5 Pfd.)	1,50	1,80	2,25
do. Mandel	—	0,45	0,55
Rohrabi, Pfund	0,25	0,30	0,36
do. Mandel (im Durch- schnittsgewicht von etwa 5 Pfd.)	1,25	1,50	1,80
Spinat	0,30	0,36	0,45
Frühwiebeln ohne Kraut	0,20	0,25	0,32
Frühwirsing und Rotkohl (zu Köpfen geschlossene Ware)	0,25	0,32	0,40
Frühweißkohl (zu Köpfen ge- schlossene Ware) bis 5. Aug. do. ab 6. August	0,25 0,20	0,32 0,25	0,40 0,32
Frühwirsing, Frühweiß- und Rotkohl (nicht zu Köpfen ge- schlossene Ware) ab 1. August	0,12	0,15	0,20

Sämtliche Preise verstehen sich je Pfund, soweit nicht vorstehend eine Berechnung nach Stück besonders angegeben ist.

Die Groß- und Kleinhandelshöchstpreise haben Gültigkeit für inländische Ware, auch wenn sie aus anderen inländischen Erzeugergebieten herrührt.

Überschreitungen der festgesetzten Höchstpreise werden auf Grund des Gesetzes über die Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft. Die Großhändler setzen sich außerdem der Gefahr der sofortigen Konzessionsentziehung, die Kleinhändler der Entziehung ihrer Kaufberechtigungskarte aus.

Die obigen Höchstpreise treten mit dem 1. August in Kraft, soweit nicht Abweichungen besonders bemerkt sind.